


Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig/ Herzog zu Mecklenburg ... Geben hiemit männiglichen zu vernehmen, was massen Wir bißhero bemerket, daß auf die, von ... weyland Herzogen Friederich Wilhelms zu Mecklenburg Lbd. am 15ten Merz des Jahrs 1712. erlassene Constitution wieder diejenigen, welche in Fürstlichen Diensten auf Rechnung sitzen, und bey ihren Geld-Einnehmen und Berechnungen treuloser Unterschläge überwiesen werden, und folgenden wörtlichen Inhalts ist: ... gar wenig Aufmercksamkeit mehr genommen ... : Gegeben in Unsrer Erb-unterthänigen und Residenz-Stadt Rostock den 12ten Decembr. 1749.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1749?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871008092>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig,

Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Rakeburg/ auch Graf zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr.



sehen hiemit männiglich zu vernehmen, was massen Wir bishero bemerket, daß auf die, von Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders, weiland Herzogen FRIEDERICH WILHELMS zu Mecklenburg Ebd. am 15ten Merz des Jahrs 1712. erlassene Constitution wider diejenigen, welche in Fürstlichen Diensten auf Rechnung sitzen, und bey ihren Geld-Einnahmen und Berechnungen treuloser Unterschläge überwiesen werden, und folgenden wörtlichen Inhalts ist:

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm, Herzog zu

Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Rakeburg/ auch Graf zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr.



ügen Männlichen, was Standes oder Würden dieselbe auch seyn mögen, hiemit in Gnaden zu wissen: Demnach Wir eine Zeithero mit Unserm großen Schaden befunden, daß einige Unser beeydigten Diener, welchen von Uns Geld oder andere dergleichen Einkünfte, zu pflichtmäßiger Berechnung und richtigen Einlieferung an Unsre Fürstliche Renterey, Krieges-Cassa, oder wohin Wir es sonst verordnet, unter Händen gegeben und anvertrauet worden, mit solchen Geldern, Hebungen und andern Einkünften, ihren abgestatteten Eydten und pflichten gemäß, nicht umgegangen, sondern dieselbe in ihren eigenen Nutzen oder anderwärts, als wozu sie von Uns destiniert worden, Treu- und Eyd-Brüchich verwendet, und dadurch theils noch bey ihrem Leben, theils auch nach ihrem Tode ein vieles, ohne Hoffnung dessen Ersetzung, in ihren Rechnungen schuldig geblieben seyn. Wir aber pthanen treulosen Malversationibus ohne rechtliche Bestrafung, weiter mit Unserm Schaden nach zusehen, keines weges gemeinet seyn: Als ordnen, setzen und wollen Wir, in Krafft Hoher Landes-Fürstlicher Macht hiemit, daß, da hienechst einer Unser in Rechnung stehenden Diener, welchem die Einnahme und Berechnung Unser Geldr oder anderer Hebungen und Einkünften, gnädigst anvertrauet ist, solche Herrschafftliche Gefälle, mit Hindenansehung seines geleisteten Eydtes und Pflichten zur rechten Zeit an Unsre Renterey, Krieges-Cassa oder wohin Wir solches verordnet, und sich nach Maßgebung seiner habenden Bestallung gebühret, nicht zu liefern, sondern dieselbe zu Unserm Schaden und Nachtheil in seinen Nutzen, oder anderwärts, als wozu es destiniert, anzuwenden, sich gelüsten lassen sollte, derselbe dieser seiner treulosen und Eyd-brüchigen Verwend- und Veruntreuung halber, da er noch lebet, vor Unehrlich gehalten, und mit denen in gemeinen Rechten verordneten Strafen nicht allein belegen, sondern auch nach Befinden, daß er vorseiglich, daß ihm anvertraute Geld oder andere Einkünfte entwendet und unterschlagen, und die Summa sich zu 100. Rthlr. oder höher belauffet, am Leben, wann die Summa aber geringer am Leibe, auf vorgegangene rechtliche Cognition und Verurtheilung, gestraffet, oder da es erst nach seinem Tode also kund und offenbar werden sollte, daß man versichert, daß, da er noch im Leben, solches mit keinem Rechts-Grunde ablehnen, sondern die Lebens-Straffe, vorgemeldeter massen verwircket haben würde, zur ehrlichen Begräbniß nicht verstattet, sondern unter dem Tropffen-Fall, oder am andern inhonneten-Orte, ohne Gefang, Klang, und einiges Gefolge, begraben werden solle; Gestaltfam solches Unser ernstlicher und beständiger Wille und Meynung ist, wornach sich Männlichen zu achten, und für Schaden und Schimpf zu hüten hat. Gegeben in Unserer Bestung Schwerin den 15. Merz 1712.

Friederich Wilhelm S. z. W.
(L. S.)

gar wenig Aufmerksamkeit mehr genommen, solche auch auf gewisse Fälle und Personen nur eingeschränket, und also dadurch fast entkräftet werden wolte. Wann Wir aber dieser Constitution nicht nur buchstäblich nachgegangen wissen wollen, sondern auch nöthig gefunden, selbige auf alle und jede Berechnende Diener und Administratores, besonders auch auf die Oeconomos, Provisores, Kirchen-Vorsteher, und alle andere Rechnungs-Führer, in Unserm Nemtern und eigenen Diensten sowohl, als bey Kirchen und piis Corporibus zu erstrecken und zu erklären; Als verordnen und gebieten Wir hiemit ernstlich, daß fürhin voreingerückte Landes-Fürstliche Constitution genauer beobachtet, und von allen auf Rechnung sitzenden Officianten ohne Unterscheid verstanden, mithin bey jedem Fall einigen in der Berechnung erwiesenen Unterschleifs, von welchem Berechner er auch begangen seyn wird, angewandt und vollstreckt werden soll. Wie Wir den gesamten Unseren Fürstlichen Collegiis, Berichten, Fiscalen und Beamten mehr besagte Constitution zur allergeauuesten Befolg- und Vollstreckung nochmahls hiemit nachdrücklichst vorgeschrieben und eingeschärft haben, auch von allen Canzeln in Unseren Landen abgelesen, und darauf durch öffentlichen Anschlag gemeinkündig gemacht wissen wollen. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Fürstlichen Innsiegel. Gegeben in Unserer Erb- unterthänigen und Residenz-Stadt Rostock den 12ten Decembr. 1749.

Christian Ludewig



1749. 12. Xij.

[Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]



[Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]

Mk-4060 (35)¹⁴

12 Dec, 1749

